



Charter-Vertrag des Luftfahrtverein Mainz. e.V.

Zwischen dem Luftfahrtverein Mainz e.V. (Vercharterer) und Herrn / Frau (Charterer)

Name

Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Mitgliedsnummer

wird folgendes vereinbart:

Dieser Vertrag berechtigt den Charterer, Luftfahrzeuge vom Luftfahrtverein Mainz e.V. zur Durchführung von Schul-, Übungs- und Reiseflügen zu chartern.

Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Beantragung der Vereinsmitgliedschaft und der Unterschrift dieses Vertrags durch den Vertreter des Luftfahrtvereins. Er ist mit Ablauf des Tages beendet, an dem die Mitgliedschaft des Mieters durch Austrittserklärung oder Entscheidung des Vorstands beendet oder sein Aufnahmeantrag abgelehnt wird.

Den Vertrag können der Vercharterer sowie der Charterer jeweils mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Die Charterpreise setzt der Vorstand des Luftfahrtvereins als Vercharterer mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit fest. Sie werden auf der Homepage des Luftfahrtvereins veröffentlicht. Besondere Regelungen der Charter enthält die Charterordnung, die Bestandteil dieses Chartervertrags ist. Mit jeder Reservierung erkennt der Charterer die jeweils aktuelle, vom Vorstand des Luftfahrtvereins beschlossene und auf der Homepage des Vereins publizierte Charterordnung an.

Vor der erstmaligen Nutzung eines jeden Luftfahrzeugs muss

- der Charterer nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Lizenz, eines gültigen Flugtauglichkeitszeugnisses und eines Funksprechzeugnisses für den zu charternden Luftfahrzeugtyp ist.
- der Charterer von einem Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) des Luftfahrtvereins auf das jeweiligen Flugzeug bzw. Flugzeugtyp eingewiesen worden sein. Ferner muss auch zum Chartern eines UL ein gültiges BZF nachgewiesen werden. Erst nach Vorlage der Bescheinigungen (Checkflug und BZF) ist die Freischaltung im Reservierungssystem möglich.



- der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag auf dem Konto des Luftfahrtvereins nachweislich eingegangen oder bar auf der Flugleitung eingezahlt worden sein. Dem Luftfahrtverein muss eine Einzugsermächtigung für alle laufenden Beiträge, Umlagen und Charterkosten erteilt worden sein.

Jährlich ist ein Überprüfungsflug (Vereins-Checkflug) mit einem Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) des Luftfahrtvereins erforderlich. Voraussetzung für die Nutzung eines Luftfahrzeugs ist die erfolgreich durchgeführte Einweisung bzw. die vorgeschriebene Differenzschulung zur Nutzung des jeweiligen Musters. (Näheres regelt die Charterordnung). Überprüfungs- bzw. Übungsflüge zur Scheinverlängerung oder Differenzschulungen können die FI oder CRI auch als Vereins-Checkflüge anerkennen.

Die Chartergebühr wird monatlich nach den Betriebsstundenzählern abgerechnet. Es sind die Start- und Landezeiten sowie der Zählerstände in die Bordbücher sowie in das EDV-gestützte Erfassungssystem einzutragen. Gerät der Mieter mit einer Zahlung für zwei Monate oder mehr in Verzug, wird er so lange gesperrt, bis er alle Schulden nachweislich bezahlt hat.

Der Charterer hat sich davon zu überzeugen, dass sich das gecharterte Luftfahrzeug bei Übernahme in einwandfreiem und flugklarem Zustand befindet, und das bordeigene Zubehör vollständig ist. Dazu ist ein Vorflugcheck nach Klarliste vorzunehmen. Der Charterer haftet für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler entstehen.

Für Verstöße gegen das LuftVG und die LuftVO ist allein der Charterer verantwortlich. Gleiches gilt für das Einhalten der Bestimmungen auf fremden Plätzen und in fremden Lufträumen.

Lande- und Abfertigungsgebühren sind vom Charterer direkt vor Ort zu begleichen.

Mainz, den _____

Luftfahrtverein Mainz e.V.

Charterer

Bitte beachten: Das Original dieses Vertrages bitte an Vereinsbüro / Buchhaltung geben. Es geht von dort automatisch an die Administration des Buchungssystems.

Stand 01.08.2017